



SITZUNGSVORLAGE
B 2009/610/1551

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fach- / Servicedienst Planung und Stadtentwicklung 610/BP-110	14.05.2009	
		<hr/> Inga Nordalm

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	28.05.2009
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2009
Rat	24.06.2009

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 110 "Betriebserweiterung Fahlenbreder" der Stadt Oelde

A) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 110

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 110 „Betriebserweiterung Fahlenbreder“

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Betriebserweiterung Fahlenbreder“ einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 110 „Betriebserweiterung Fahlenbreder“ der Stadt Oelde.

Durch diesen Bebauungsplan soll die Fläche im Bereich der bestehenden Halle Fahlenbreder zwischen der Hohen Straße und der Temmestraße in einer Größe von knapp 2,3 ha als Gewerbegebiet überplant werden. Damit soll eine gewerbliche Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes ermöglicht werden.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 110 liegt im südlichen Bereich des Ortsteils Lette, östlich der Hauptstraße und westlich der Temmestraße, und erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur 27	Flurstücke 99, 103, 104,106, 107, 261, 262
---------	--

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Beschlüsse zu A) und B) und C) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Auf den Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Betriebserweiterung der Firma Fahlenbreder vom 13. Mai 2009 wird verwiesen (Anlage 1).